

Survey: Bewilligungsverfahren von Windenergieanlagen – ein Rechtsvergleich

Working Paper No. 4

Marion Zumoberhaus, MLaw

Please note: The content of this paper is the sole responsibility of the author(s) and does not necessarily represent the opinions of the University of Lucerne, funders or partners.

© Februar 2018, Center for Law and Sustainability (CLS). All rights reserved.

Survey: Bewilligungsverfahren von Windenergieanlagen – ein Rechtsvergleich

1. Einleitung

Die Ausgestaltung und Durchführung der Planungs- und Bewilligungsverfahren von Windenergieanlagen liegen hauptsächlich in der Kompetenz der Kantone. Aus diesem Grund sind die Regelungen im Bereich der Windenergie von Kanton zu Kanton verschieden. Zudem durchlaufen die einzelnen Windenergieprojekte aufgrund ihrer Komplexität verschiedene Arten von Plänen und Genehmigungen, so dass Projektanden von Windenergieanlagen während des dreistufigen Bewilligungsverfahrens (Richtplan, Nutzungsplan, Baubewilligung) auf verschiedene Hürden und Gesetzesbestimmungen stossen.

Durch die erwähnten Umstände fällt es schwierig, ein allgemein gültiges Schema für das gesamte Bewilligungsverfahren von Windenergieanlagen darzustellen.

Ziel dieses Surveys ist es jedoch, die rechtlichen Bestimmungen der Schweiz in einer tabellarischen Übersicht aufzuzeigen und rechtsvergleichend das im deutschen Recht normierte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen kurz zu erläutern.

2. Vorgehen

Die nachfolgende Übersicht unterteilt sich in zwei Teile:

In einem ersten Teil werden zunächst die bundesrechtlichen und kantonalen Regelungen zur Richtplanungs- und Nutzungsplanungspflicht der Windenergieanlagen (erste und zweite Stufe des Bewilligungsverfahrens) dargestellt. In Form der dritten Bewilligungsstufe werden die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen der erforderlichen Baubewilligung, als auch zu weiteren notwendigen Bewilligungen dargelegt.

Anschliessend behandelt der zweite Teil der tabellarischen Übersicht rechtsvergleichend das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Deutschland.¹

¹ Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verwendete Literatur:

ARE, Konzept Windenergie, Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, Bern 2017, abrufbar unter https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Konzept_Windenergie.pdf.

HENTSCHEL ANJA, Umweltschutz bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, Baden-Baden 2010.

KLABER FABIAN, Öffentlichrechtliche Vorgaben für Windenergieanlagen, Diss. Basel 2014.

Bearbeitet von:

MLaw Marion Zumoberhaus, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Luzern CREST/CLS, Februar 2018.

Übersicht kantonale Bewilligungsverfahren zur Planung und zum Bau von Windenergieanlagen				
Verfahren	Gesetzliche Grundlage			Kommentar
	Bund	Kanton	Gesetzesbestimmung (Richtplanregelung)	
Richtplan	CH		Art. 75 BV; Art. 2 RPG, Art. 8 RPG; Art. 10 EnG; Konzept Windenergie	Windenergieanlagen ab 30 Metern Höhe unterliegen der Planungspflicht. Inkrafttreten Konzept Windenergie: 28. Juni 2017. Das Konzept ist von den Kantonen zu berücksichtigen. (Auch Gemeinden haben das Konzept anzuwenden). Zusätzlich zum Konzept ist für die Richtplanung der Windatlas Schweiz zu konsultieren (http://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_Windatlas/?lang=de).
		AG	Richtplan Kanton AG, Kapitel E 1.3	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen für kleine und grosse Windkraftanlagen. Zudem werden einzelne Gebiete zur vertieften Überprüfung aufgeführt. (Stand Kapitel RP: 23. August 2017)
		AI	Kantonaler Richtplan AI, Teil Energie, Objektblätter E. 6 und E. 7	Für die Windenergie bestehen im Richtplan zwei Objektblätter. Eines für Grossanlagen mit Nabenhöhe > 30 m und das andere für Kleinanlagen mit Nabenhöhe < 30 m. Zudem werden bereits potentielle Standorte für Windparks festgesetzt. (Stand letzte Bearbeitung RP: 11. Februar 2017)
		AR	Kantonaler Richtplan AR, E.2	Der aktuelle Richtplan enthält zurzeit keine Bestimmungen zur Windenergie, soll aber diesbezüglich ausgearbeitet werden. (Stand RP: 1. Mai 2012) Dennoch besteht ein Bericht vom Oktober 2012 (Windkraft in Appenzell Ausserrhodon, Grobbeurteilung für Grosswindanlagen (ab 30 m Gesamthöhe)), der vorschreibt, dass parallel zur Windmessung auf der Hochalpe die potenziellen Windgebiete Hochalpe, Suruggen und Hochhamm in den kantonalen Richtplan als Interessensgebiete für die Windkraftnutzung aufgenommen werden sollen.
		BE	Richtplan Kanton BE, Massnahme C_21	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen für grosse Windkraftanlagen. Zudem werden einzelne Gebiete zur vertieften Überprüfung aufgeführt. (Stand RP: 14.12.2016) Aktuell wurde der regionale Richtplan für den Berner Jura revidiert. Dieser enthält kein Bauverbot mehr für die erste Jurakette und visiert für 2035 eine Jahresproduktion von 250 GWh an.
		BL	Richtplan Kanton BL, Objektblatt VE 2.4, Energie, Potenzialgebiete für Windparks	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen für Windparks. Zudem werden Potentialgebiete für Windparks festgesetzt. Als Ziel will der Kanton bis 2030 mindestens die in der regierungsrätlichen Energiestrategie angeführten Mengenziele an Windenergie erreicht haben. (Stand Objektblatt RP: 26. November 2015)
		BS	Richtplan Kanton BS, Objektblatt VE 1.2, b) Innovative Massnahmen zur Energiegewinnung	Laut Richtplan lassen die Windverhältnisse im Kanton Basel-Stadt momentan keinen wirtschaftlichen Betrieb zu. (Stand RP: 29. April 2014)
		FR	Richtplan Kanton FR, Abschnitt O/ T122. (Richtplanversion für die Vernehmlassung)	Der Kanton hat einen neuen Richtplan in die Vernehmlassung geschickt. Darin visiert der Kanton als Ziel die Produktion von 160 GWh Windenergie bis 2030 an und will sich auf grosse Windenergieanlagen konzentrieren. Zudem werden bevorzugte Standorte festgesetzt und die konkreten Rahmenbedingungen umschrieben. (Stand Vernehmlassungsversion RP: 6. November 2017)
		GE	Plan directeur cantonal 2030, D02 (Richtplanversion für die Vernehmlassung)	Der Kanton hat einen neuen Richtplan in die Vernehmlassung geschickt. Im Richtplan wird nicht konkret auf die Windenergie eingegangen. Vielmehr werden darin die energiepolitischen Ziele des Kantons festgelegt. (Stand Vernehmlassungsversion RP: 16. November 2017)
		GL	Richtplan Kanton GL, Nr. E2-4/3; Ergänzender Energierichtplan Kanton GL, S. 7 ff.;	Der Richtplan schreibt vor, dass der Kanton eine Positivplanung erstellt und die Eignung von Gebieten prüft. (Stand Kapitel RP: 30. Oktober 2013)
		GR	Richtplan Kanton GR, 7.2.1 Energieversorgung mit kleineren Anlagen; Leitfaden Windenergieanlagen Graubünden	Im Richtplan ist insbesondere die Energieversorgung mit kleinen Anlagen beschrieben, die durch den Leitfaden Windenergieanlagen GR (Stand: Mai 2016) ergänzt wird. Der Leitfaden enthält auch konkrete Bestimmungen zu grossen Windenergieanlagen. (Stand Kapitel RP: 31. Dezember 2009)
		JU	Richtplan Kanton Jura, 5.06	Der Richtplan des Kantons wird zurzeit revidiert (bis am 1. Mai 2019). Der aktuelle Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen. Zudem werden geeignete Standorte festgesetzt. (Stand RP: 28. September 2007)

Verfahren	Gesetzliche Grundlage			Kommentar
	Bund	Kanton	Gesetzesbestimmung (Richtplanregelung)	
Richtplan		LU	Richtplan Kanton LU, E6-1; Konzept Windenergie Kanton Luzern	Im Richtplan werden spezielle Anforderungen an Windenergieanlagen vorgeschrieben. Die konkreten grösseren Windenergieanlagen-Standorte sind in der Nutzungsplanung auszuweisen. (Stand Kapitel RP: 24. August 2011) Laut dem Konzept Windenergie Kanton Luzern (Stand: März 2011) werden Windpärke bevorzugt. Es wird eine Konzentration auf wenige prioritäre Gebiete angestrebt.
		NE	Richtplan Kanton NE, E_24; Concept éolien du Canton de Neuchâtel	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen für grosse Windenergieanlagen. Zudem werden Potentialgebiete festgesetzt. (Stand Objektblatt RP: Juni 2011) Ergänzungen zum Richtplan werden im Konzept Windenergie (Stand: 18. August 2010) umschrieben.
		NW	Richtplan Kanton NW, E 3, Koordinationsaufgabe 3-6	Laut Richtplan ist das Windpotenzial mangels notwendiger Windstärke und Erschliessungsstrassen begrenzt. Dies kann sich aber beim Aufkommen von neuen, effizienteren, kleinen Windenergieanlagen auf dem Markt ändern. Zudem wird der Kanton durch den Richtplan beauftragt, ein Schutz- und Nutzungskonzept zu erarbeiten, das aufzeigt, wo und in welchem Ausmass Wind zur Stromerzeugung genutzt werden kann. (Stand Kapitel RP: 11. Juni 2014)
		OW	Richtplan Kanton OW, Kapitel 8.11.2 Energie, Objektblatt zur Umsetzung S. 13	Im Richtplan sind keine konkreten Angaben zur Windenergie enthalten. Dennoch bestehen gemäss Objektblatt zur Umsetzung viele geeignete Standorte und es wird auf das Konzept Windenergie des Bundes verwiesen. (Stand RP: 15. März 2007)
		SG	Richtplan Kanton SG, VII 23	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen. Der Kanton hat eine Matrix für die Standortsuche erstellt. (Stand RP: November 2017)
		SH	Richtplan Kanton SH, 4-2-3	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen und erläutert, dass im Kantonsgebiet ein grosses Potenzial für Gross- und Kleinwindanlagen besteht. Zudem wurden bereits geeignete Standorte festgelegt. (Stand RP: 21. Oktober 2015)
		SZ	Richtplan Kanton SZ, Kapitel W-2.4	Laut Richtplan sind zurzeit keine Windenergieanlagen in Betrieb oder vorgesehen. Für Grossanlagen wird auf das Konzept Windenergie des Bundes verwiesen. Zudem ist zurzeit eine Windenergiestudie in Arbeit. Kleine Anlagen werden zunehmend zum Thema. (Stand RP: 24. Mai 2017)
		SO	Richtplan Kanton SO, E-2.4	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen. Zudem wurden bereits geeignete Standorte festgelegt. Für die Planung wird auf das Konzept Windenergie des Bundes verwiesen. (Stand RP: 12. September 2017)
		TG	Richtplan Kanton TG, 4.2, erneuerbare Energieträger	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen. Aufgrund des geringen Potenzials und der oft fehlenden Wirtschaftlichkeit stehen Kleinwindanlagen im Kanton Thurgau nicht im Fokus. Gleichzeitig wurde das kantonale Windenergiepotenzial von Grossanlagen quantifiziert. 10 bis 15 Prozent des heutigen Stromverbrauchs des Kantons Thurgau könnten mit Windstrom gedeckt werden. (Stand RP: Juni 2017/ Vernehmlassung durch Bund ausstehend)
		TI	Richtplan Kanton TI, V 3	Im Richtplan wird vom regionalen Richtplan im San Gottardo Gebiet gesprochen und dass die Windenergieproduktion berücksichtigt werden soll. (Stand Objektblatt RP: 22. März 2017)
		UR	Richtplan Kanton UR, 7.5-4	Laut Richtplan sind auf Grundlage des vergleichsweise geringen Energiepotenzials und der landschaftlichen Auswirkungen zusätzliche grössere Windkraftanlagen im Kanton Uri grundsätzlich nicht möglich. Vorbehalten bleibt eine Neubeurteilung aufgrund eines Konzeptes des Bundes. (Stand Objektblatt RP: 31. August 2016)
		VD	Richtplan Kanton VD, F 51, S. 345ff.,	Der Richtplan umschreibt die konkreten Rahmenbedingungen. (Stand RP: 31.01.2018)
		VS	Richtplan Kanton VS, E.6 (Richtplanversion für Vernehmlassung)	Laut Richtplan sind 8 Windpärke projektiert und weitere konkrete Rahmenbedingungen sind ebenfalls im Richtplan enthalten. Zudem verweist der Richtplan auf das Konzept Windenergie des Bundes. (Stand Vernehmlassungsversion RP: 29. April 2016)
		ZG	Richtplan Kanton ZG, E 15.4	Laut Richtplan unterstützt der Kanton keine grossen Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe ab 25 Meter oder Windparks mit drei und mehr Turbinen. (Stand RP: 1. Juni 2017)
	ZH	Richtplan Kanton ZH, 5.4.3	Der Richtplan hält sich bezüglich der Windenergie relativ kurz. Es sind aber Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5'000 MWh/a (Windkraftanlagen) in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. (Stand RP: 18. September 2015)	

Verfahren	Gesetzliche Grundlage			Zuständige Genehmigungsbehörde		Kommentar
	Bund	Kanton	Gesetzesbestimmung	Kanton	Gemeinde	
Nutzungsplan	CH		Art. 18 RPG; Art. 10 Abs. 2 EnG			Neu ist ein Nutzungsplanungsverfahren erforderlich. Für die Erteilung der Baubewilligung ist eine Sondernutzungsplanung oder eine gleichwertige Grundlage im Rahmennutzungsplan, die eine zonenkonforme Realisierung erlaubt, unabdingbar.
		AG	§ 27 BauG	Regierungsrat (allgemeine Nutzungspläne); Departement (Sondernutzungspläne)		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		AI	Art. 12 BauG	Grosser Rat		bei Grossanlagen
		AR	Art. 14 BauG	Regierungsrat		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		BE	Art. 57 ff. BauG	Regierungsrat		bei Grossanlagen
		BL	§ 47 RPV		Gemeinde	kommunales Nutzungsplanverfahren
		BS	§ 104 BPG	Regierungsrat		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		FR	Art. 20 RPBG	Staatsrat		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		GE	Art. 15 LaLAT	Grosser Rat		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		GL	Art. 28 RBG	Departement (Sondernutzungspläne)		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		GR	Art. 22 ff. KRG		Gemeinde	kommunales Nutzungsplanungsverfahren
		JU	Art. 66 ff., 78 LCAT	Departement (Sondernutzungspläne)	Gemeinde	kommunales Nutzungsplanungsverfahren, bei überregionalem Interesse Möglichkeit zu kantonalem Nutzungsplanungsverfahren
		LU	§ 17 PBG, § 61 ff. PBG	Regierungsrat (kantonales Nutzungsplanungsverfahren)	Gemeinde (Zonenpläne)	kommunales und regionales Nutzungsplanverfahren
		NE	Art. 22 LCAT	Staatsrat		kantonales Nutzungsplanungsverfahren
		NW	Art. 16 ff. PBG		Gemeinderat	nicht genauer in Richtplan umschrieben
		OW	Art. 3, 7 Baugesetz	Kantonsrat (kantonal)	Gemeinderat (kommunal)	nicht genauer in Richtplan umschrieben
		SG	Art. 32 PBG	Regierungsrat (Sondernutzungsplan)		Sondernutzungsplan
		SH	Art. 6 Baugesetz	Regierungsrat		nicht genauer in Richtplan umschrieben
		SZ	§ 11 PBG		Gemeinderat	nicht genauer in Richtplan umschrieben
		SO	§ 46 PBG, § 68 PBG	Regierungsrat		nicht genauer in Richtplan umschrieben, Gestaltungsplan in Nutzungsplan gemäss RL über die Durchführung der UVP
	TG	§ 5 PBG	Departement		nicht genauer in Richtplan umschrieben	
	TI	Art. 29 LST	Staatsrat		kantonales Nutzungsplanungsverfahren gemäss ROEIA	
	UR	Art. 11 PBG	Regierungsrat		nicht genauer im Richtplan umschrieben	
	VD	Art. 17 LATC		Gemeinde	kommunales Nutzungsplanverfahren	
	VS	Art. 38 kRPG	Staatsrat		Laut Richtplan bedarf es eines Sondernutzungsplans	
	ZG	§ 3 PBG	Regierungsrat		nicht genauer im Richtplan umschrieben	
	ZH	§ 2 PBG, § 83 ff. PBG	zuständige Direktion		nicht genauer in Richtplan umschrieben, Gestaltungsplan gemäss EV UVP	

Verfahren	Gesetzliche Grundlage			Zuständige Genehmigungsbehörde			Kommentar
	Bund	Kanton	Gesetzesbestimmung	Bund	Kanton	Gemeinde	
Baubewilligungsverfahren	CH		Art. 22 RPG Abs. 2 RPG, Art. 25 Abs. 2 RPG				Die Beurteilung ist abhängig davon, ob eine Windenergieanlage innerhalb oder ausserhalb der Bauzone gebaut wird. Die bundesrechtlichen Voraussetzungen in Art. 22 RPG sind nicht abschliessend. Vielmehr bleiben die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts vorbehalten.
	AG		§ 32 BauG			Gemeinderat	Regeln bzgl. der Erschliessung
	AI		Art. 78 ff. BauG, Art. 80 ff. BauV		Baukommission (innerer Landesteil), Bezirk Oberegg (äusserer Landesteil)		
	AR		Art. 97 ff. Baugesetz (BIB, BAB), Art. 43 ff. BauV		kantonales Planungsamt (BAB)	Gemeindebehörde (BIB)	
	BE		Art. 32 ff. BauG			Gemeinderat	
	BL		§ 109 - 114 RBG (BB); § 115 - 117 RBG (BAB); Koordination Verfahren = § 119		Regierungsrat		
	BS		§ 1 ff. BPG, § 80 ff. BPG, § 26 BauV		Regierungsrat, zuständiges Departement (BAB)		
	FR		§ 135 ff. RPBG, Art. 84 RPBR		Oberamtsmann		
	GE		Art. 2 LCJ		Département		
	GL		Art. 5 Eng, Art. 67 RBG, Art. 73 BauV		Regierungsrat		
	GR		Art. 86 ff. RBG, Art. 41 ff. KRVO		Departement (zusätzlich bei BAB)	Gemeinde (BIB)	
	JU		Art. 17 ff. LCAT			Gemeinderat	
	LU		§ 184 ff. PBG		Regierungsrat (§ 192a PBG)		
	NE		Art. 27 ff. LConst.			Gemeinde	
	NW		Art. 141 ff. PBG, § 76 ff. PBV			Gemeinderat	
	OW		Art. 34 ff. Baugesetz, Art. 23 ff. Bauverordnung		Departement (zusätzlich bei BAB)	Gemeinde (BIB)	
	SG		Art. 135 PBG, Art. 21 ff. PBV			Baubehörde der politischen Gemeinde	
	SH		Art. 54 ff. Baugesetz		Baudepartement (BAB)	Gemeinde (BIB)	
	SZ		§ 75 ff. PBG, § 38 ff. PBV		Amt für Raumentwicklung (BAB)	Gemeinderat (BIB)	
	SO		§ 134 ff. PBG			Gemeindebaubehörde	
	TS		§ 106 ff. PBG			Gemeinde	
TI		Art. 1 ff. RLE, Art. 4 RLE			Gemeinde		
UR		Art. 102 ff. PBG		Baubehörde			
VD		Art. 103 ff. LCAT		Departement (zusätzlich bei BAB)	Gemeinde (BIB)		
VS		Art. 34 ff. neues Baugesetz, Art. 16 neue Bauverordnung			Gemeinde		
ZG		§ 44 ff. PBG, § 25 f. PBV			Gemeinde		
ZH		§ 309 ff. PBG			örtliche Baubehörde		
Plangenehmigungsverfahren	CH		Art. 16 ff. EleG, VPeA	Bund (ESTI)			Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.
	CH		Art. 5 UVPV, Anhang Nr. 21. 8 UVPV	Bund	(falls kantonales Nutzungsplanungsverfahren; Koordination)		Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sind der UVP unterstellt. In der Schweiz sind einzelne Anlagen mit einer solchen Leistung noch nicht in Betrieb und es wird durch den Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise auf ganze Windparks abgestützt. Massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV kann die UVP auch im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung durchgeführt werden. Die Federführung für die Koordination der Baubewilligungsverfahren (Windanlagen, Erschliessung) liegt beim Kanton.
Baubewilligung	AG		keine Regelung				
	AI		keine Regelung				
	AR		keine Regelung				
	BE		Art. 4 Abs. 1 KUVPV, Anhang I Nr. 21. 8 KUVPV				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	BL		keine Regelung				
	BS		§ 10 Abs. 1 UVPV BS				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	FR		Art. 5 Abs. 2 lit. D UVPV, Anhang I Nr. 21. 8 UVPV				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	GE		Art. 5 ROEIE, Annex Nr. 21.8 ROEIE				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	GL		Art. 6 Abs. 1 UVP (GL), Anhang Nr. 21.8 UVP (GL)				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	GR		Art. 3 Abs. 2 KVUVP, Anhang I Nr. 21.8 KVUVP				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	JU		nicht geregelt in der ordonnance portant application de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement				
	LU		§ 47 Abs. 2 Umweltschutzverordnung, Anhang 1 Nr. 21.8 Umweltschutzverordnung				massgebendes Verfahren ist das Nutzungsplanungsverfahren
	NE		keine Regelung				
	NW		§ 36 USV, Anhang Nr. 21.8				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren, wenn kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.
	OW		keine Regelung				
	SG		Art. 16 EG-USG				massgebendes Verfahren ist das erste Verfahren, das eine umfassende Prüfung voraussetzt. Hier also das Sondernutzungsplanungsverfahren.
	SH		keine Regelung dazu in der USGV				
	SZ		keine Regelung				
	SO		§ 9 RL über die Durchführung der UVP, Anhang 21.8 RL über die Durchführung der UVP				massgebendes Verfahren in der ersten Stufe ist der Gestaltungsplan und in der zweiten Stufe das Baubewilligungsverfahren
	TG		§ 2 VO des Regierungsrates zur UVP, Anhang 21.8 VO des Regierungsrates zur UVP				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren
	TI		Anhang 21.8 ROEIA				massgebendes Verfahren in der ersten Stufe ist der Nutzungsplan und in der zweiten Stufe das Baubewilligungsverfahren
UR		Art. 2 UVPR, Anhang 21.8 UVPR				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren	
VD		nicht geregelt in RVOEIE					
VS		Art. 8 RUVPV, Anhang 21.8 RUVPV				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren	
ZG		§ 2 Abs. 1 lit. b V EG USG				massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren	
ZH		§ 1 EV UVP, Anhang Nr. 21.3 EV UVP				massgebendes Verfahren ist das Gestaltungsplanverfahren	
weitere notwendige Bewilligungen	CH		Art. 5 f. WaG		Kanton		Die kantonalen Behörden entscheiden über die Rodungsbewilligung, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden.
	CH		Art. 63 ff. VL	Bund (BAZL)			Bei überbauten Zonen bei einem Bodenabstand von 60 Metern und mehr. Bei einer unüberbauten Zone bei einem Bodenabstand von 25 Metern und mehr.
	CH						Einzelfallbezogen: Gewässerschutz, Grundwasserschutz, etc.

Rechtsvergleich: Genehmigungsverfahren in Deutschland		
Verfahren	Gesetzliche Grundlage	Kommentar
Genehmigungsverfahren	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Genehmigungspflicht § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer Genehmigung.
		Voraussetzungen § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG Anhang 1 der 4.BISchV Nr. 1.6 --> § 5 ff. BImSchG Eine Windenergieanlage ist eine technische ortsfeste Einrichtung und wird gemäss BImSchG als Anlage qualifiziert. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 50 Metern bedürfen grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG.
		förmliches Verfahren Anhang 1 der 4.BISchV Nr. 1.6.1 --> § 10 ff. BImSchG Beim Vorliegen von mehr als 20 Windenergieanlagen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Öffentlichkeit kann in diesem Verfahren aktiv mitwirken, was die Verfahrensdauer auf bis zu 7 Monate verlängern kann.
		vereinfachtes Verfahren Anhang 1 der 4.BISchV Nr. 1.6.2 --> § 19 BImSchG Beim Vorliegen von weniger als 20 Windenergieanlagen reicht das vereinfachte Verfahren aus. Dieses wird nicht öffentlich bekannt gemacht und verläuft demnach schneller und behördenintern.
		nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen § 22 ff. BImSchG (§ 29 Abs. 1 ff. BauGB) Kleinere Anlagen mit einer Gesamthöhe unterhalb von 50 Metern bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, aber haben die Voraussetzungen nach BImSchG zu erfüllen. Zudem unterliegen sie den Baugenehmigungsvoraussetzungen der Landesbauordnungen.
		Konzentrationswirkung § 13 BImSchG Durch die Regelung der Konzentrationswirkung im BImSchG werden alle weiteren für die Errichtung der Anlage notwendigen behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes miteingeschlossen. --> auch die Baugenehmigung. Diese Zusammenlegung der notwendigen behördlichen Entscheiden dient der Koordination und der Verfahrensbeschleunigung.
	Umweltverträglichkeitsprüfung Ziff. 1.6 Anlage 1 zum UVPG Nr. 1.6 ff. --> Schwellenwerte (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c der 4.BImSchV) Beim Umweltprüfverfahren wird auf den Bestand eines Windparks abgestützt. Die Schwellenwerte der UVP-Pflicht werden erst bei Windparks ab 3 Anlagen und einer Gesamthöhe ab 50 Metern pro Anlage erreicht. bei mehr als 3 Windenergieanlagen --> standortbezogene Einzelprüfung bei 6 bis 19 Windenergieanlagen --> allgemeine Vorprüfung zwingend ab 20 Anlagen --> vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend Bei UVP-pflichtigen Anlagen kommt stets das förmliche Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) zur Anwendung.	

Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erstellt von MLaw Marion Zumoberhaus, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Luzern, CREST/CLS, Februar 2018